

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde
IHKW Industrieheizkraftwerk Andernach GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
Koblenzer Straße 141
56626 Andernach

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

23.11.2016

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
314-23-137-2/2005-11 Bitte immer angeben!	31.10./04.11. 2016	Hans-Peter Friedrich Hans-Peter.Friedrich@sgdnord.rlp.de	0261 120-2556 0261 120- 882556

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 17 BImSchV; Antrag auf Zulassung einer Ausnahme nach § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV

Zu Gunsten der IHKW Industrieheizkraftwerk Andernach GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, Koblenzer Straße 141, 56626 Andernach, ergeht folgende

I. B e s c h e i d

I.1 Hiermit werden abweichend von den Bestimmungen des § 8 Abs.1 Nr. 1 i) und Nr. 2 i) der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) für die Emissionen von Ammoniak der Emissionsquelle 0010 des IHKW Andernach

- ein Tagesmittelwert von **15 mg/m³**
- ein Halbstundenmittelwert von **30 mg/m³**

für einen **Sonderbetrieb von jeweils 120 Stunden nach einer Reinigung des EBS-Kessels** zugelassen.

I.2 Die Zulassung der Ausnahme wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

I.3 Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

1/10

Kernarbeitszeiten	Verkehrsanbindung	Parkmöglichkeiten
09.00-12.00 Uhr 14.00-15.30 Uhr Freitag: 09.00-13.00 Uhr	Bus ab Hauptbahnhof Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)	Schlossstraße, Tiefgarage Schloss Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

II. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher ergangenen nachträglichen Anordnungen werden wie folgt geändert und/oder ergänzt (**Fettdruck**).

Die Nebenbestimmung Nr. 3.4.4.1 des Bescheides vom 10.08.2006, zuletzt geändert mit Bescheid vom 26.11.2015, wird wie folgt geändert:

3.4.4.1 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass im Abgas der Emissionsquelle 0010 (Kamin EBS-Kessel) die folgenden Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

	<u>Tagesmittelwert</u>	<u>Halbstundenmittelwert</u>
Gesamtstaub	5 mg/m ³	20 mg/m ³
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	10 mg/m ³	20 mg/m ³
gasförmige anorganische Chlorverbindungen angegeben als Chlorwasserstoff	10 mg/m ³	60 mg/m ³
gasförmige anorganische Fluorverbindungen angegeben als Fluorwasserstoff	1 mg/m ³	4 mg/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	50 mg/m ³	200 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid angegeben als Stickstoffdioxid	200 mg/m ³	400 mg/m ³
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	0,03 mg/m ³	0,05 mg/m ³

Kohlenmonoxid	50 mg/m ³	100 mg/m ³
Ammoniak	10 mg/m ³	15 mg/m ³

Abweichend von den o.g. Emissionsgrenzwerten für Ammoniak dürfen im Abgas der Emissionsquelle 0010 für einen Sonderbetrieb von maximal 120 Stunden nach einer Reinigung des EBS Kessels die folgenden Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

	<u>Tagesmittelwert</u>	<u>Halbstundenmittelwert</u>
Ammoniak	15 mg/m³	30 mg/m³

III. Begründung

Die IHKW Industrieheizkraftwerk Andernach GmbH betreibt auf ihrem Betriebsgelände in 56626 Andernach (Gemarkung Andernach, Flur 4, Flurstücke 130/7 und 130/8) eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester und flüssiger Abfälle durch Verbrennung mit einer Durchsatzkapazität von 475 t/d. Hierbei handelt es sich um eine Anlage der Nr. 8.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Koblenz, vom 10.08.2006 ist mit einer Vielzahl von Nebenbestimmungen verbunden. Unter Nebenbestimmung Ziffer III. 3.4.4.2 des Bescheides vom 10.08.2006, wurde angeordnet, dass im Abgas der Emissionsquelle 0010 (Kamin EBS-Kessel) kein Mittelwert für Ammoniak, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet wird, den Emissionsgrenzwert von 30 mg/m³ überschreiten darf. Dieser Emissionsgrenzwert ist seinerzeit von der Betreiberin beantragt worden, da zum Zeitpunkt der Anlagengenehmigung keine Festlegungen für Ammoniak in der 17. BImSchV ent-

halten waren und der Emissionsgrenzwert von 30 mg/m³ für Ammoniak den Anforderungen der TA Luft (Nr. 5.2.4 Klasse III) entspricht.

Gemäß der am 02.05.2013 in Kraft getretenen neuen 17. BImSchV, deren Neuregelung auf der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU über die Industrieemissionen (IED-Richtlinie) beruht, mussten bestehende Abfallverbrennungsanlagen die Anforderungen der Verordnung ab dem 01.01.2016 erfüllen. Die in § 8 der 17. BImSchV festgesetzten Ammoniakgrenzwerte gelten für Anlagen, die zur Minderung der Emissionen von Stickoxiden ein SNCR- oder SCR-Verfahren einsetzen. Am Industrieheizkraftwerk Andernach erfolgt die Entstickung im SNCR-Verfahren mit Harnstoff als Reaktionsmittel, so dass die in § 8 Abs.1 Nr. 1 i) und Nr. 2 i) festgesetzten Emissionsgrenzwerte für Ammoniak beim Betrieb des IHKW Andernach grundsätzlich einzuhalten sind. Von daher wurden mit nachträglicher Anordnung vom 26.11.2015 u.a. für den Parameter Ammoniak die Emissionsgrenzwerte der 17. BImSchV (Tagesmittelwert 10 mg/m³ / Halbstundenmittelwert 15 mg/m³) in Ergänzung der Nebenbestimmung Ziffer III. 3.4.4.1 des Bescheides vom 10.08.2006 und die kontinuierliche Messung angeordnet.

Mit Antrag vom 31.10.2016, eingegangen bei der SGD Nord am 04.11.2016, beantragt die IHKW Industrieheizkraftwerk Andernach GmbH die Zulassung einer Ausnahme nach § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV von den in § 8 Abs.1 Nr. 1 i) und Nr. 2 i) festgesetzten Emissionsgrenzwerten für Ammoniak für jeweils maximal 120 Betriebsstunden nach einer Reinigung des EBS-Kessels (= Sonderbetrieb). Die Grenzwerte für Ammoniak sollen dabei von 10 mg/m³ auf 15 mg/m³ für den Tagesmittelwert und von 15 mg/m³ auf 30 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert erhöht werden. Eine Reinigung des EBS-Kessels erfolgt gemäß Antrag in der Regel zwei Mal pro Jahr.

Gemäß § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Dies setzt zunächst voraus, dass einzelne Anforderungen der Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind (§ 24 Abs. 1 Nr. 1).

Die Erhöhung der Emissionsgrenzwerte wird für maximal 120 Stunden nach einer Kesselreinigung beantragt, die in der Regel zwei Mal im Jahr im Rahmen einer Anlagenrevision durchgeführt wird. Während der ersten Betriebstage kommt es bedingt durch die bessere Wärmeübertragung der gereinigten Heizflächen zu einem besseren Temperaturabbau im ersten Kesselzug. Die geringeren Rauchgastemperaturen reduzieren den NO_x -Reduktionsgrad der SNCR-Anlage und der Ammoniak schlupf erhöht sich entsprechend. Dadurch kommt es zu Ammoniakspitzen, die durch eine gezielte Anpassung von Feuerleistungsregelung und SNCR-Anlagenregelung beseitigt werden müssen und dabei Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte für Ammoniak auslösen können.

Die Einhaltung der NH_3 -Emissionsgrenzwerte der 17. BImSchV im Anfahrbetrieb nach einer Revision ist mit bereits getroffenen Maßnahmen, wie flächendeckende Detektion der Feuerraumtemperaturen über den Feuerraumquerschnitt, Umschaltung zwischen mehreren Ebenen, selektive Steuerung einzelner Eindüslanzen, nicht sicher möglich. Während des Sonderbetriebs halten die Ammoniak-Emissionen (gemessen als Halbstundenwerte) die in der TA-Luft Nr. 5.2.4 festgesetzte Massenkonzentration von 30 mg/m^3 ein. Der zeitlich befristete Sonderbetrieb ist maximal für ca. 3 % der Jahresbetriebsstunden erforderlich.

Des Weiteren setzt die Zulassung einer Ausnahme voraus, dass im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden (§ 24 Abs. 1 Nr. 2).

Der Stand der Technik wird im BVT-Merkblatt über beste verfügbare Techniken der Abfallverbrennung vom Juli 2005 beschrieben. Eine Aktualisierung ist bisher noch nicht erfolgt. BVT Schlussfolgerungen liegen noch nicht vor.

Die Reduzierung von Stickoxiden erfolgt am IHKW Andernach mit dem selektiven nicht katalytischen Reduktionsverfahren (SNCR), welches in dem BVT-Merkblatt in Kapitel 2.5.5.2.1 beschrieben wird. Als Reduktionsmittel wird Harnstoff eingesetzt. Harnstoff wird im BVT-Merkblatt in Kapitel 4.4.4.3 (Optimierung der Auswahl der Reaktionsmittel für die SNCR-Stickstoffoxidminderung) als Reduktionsmittel genannt.

Wegen der Reaktionschemie kann dabei immer ein Ammoniakschlupf auftreten (s. Kapitel 4.4.4.2 des BVT-Merkblattes Abfallverbrennung).

Weiterhin setzt die Zulassung einer Ausnahme voraus, dass die Ableitungshöhe nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft auch für den als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt ist, es sei denn, auch insoweit liegen die Voraussetzungen der Nummer 1 vor (§ 24 Abs. 1 Nr. 3).

Die Ableitungshöhe wurde für die bisher gültigen Grenzwerte bemessen. Da diese mit den beantragten Ausnahmen nicht erhöht werden, ist die Ableitungshöhe auch für den Sonderbetrieb ausreichend ausgelegt. In der „Zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen“, Kapitel 3.4.2 der Planunterlagen zum Bescheid vom 10.08.2006 ist erläutert, dass der Immissionsbeitrag des IHKW Andernach an Ammoniak deutlich unterhalb der Irrelevanzgrenzen liegt.

Schließlich setzt die Zulassung einer Ausnahme des Weiteren voraus, dass die Anforderungen der Abfallrahmenrichtlinie¹ (§ 24 Abs. 1 Nr. 4a), der PCB/PCT-Richtlinie² (§ 24 Abs. 1 Nr. 4b) und der Industrieemissions-Richtlinie³ (§ 24 Abs. 1 Nr. 4c) eingehalten werden.

Gemäß Artikel 2 Nr.1 a) der Abfallrahmenrichtlinie fallen gasförmige Ableitungen in die Atmosphäre nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, so dass diese hier keine Anwendung findet. Ebenso findet die PCB/PCT-Richtlinie vorliegend keine Anwendung, da die Richtlinie sich nicht auf die beantragte Ausnahme des Emissionsgrenzwertes für Ammoniak bezieht.

Das IHKW Andernach erfüllt die Voraussetzungen des aktuellen BVT-Merkblatts über beste verfügbare Techniken der Abfallverbrennung und damit auch die allgemeinen Anforderungen des Artikels 15 der Industrieemissions-Richtlinie.

¹ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3, L 127 vom 26.5.2009, S. 24).

² Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT) (ABl. L 243 vom 24.9.1996, S. 31), die durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009 (ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 14) geändert worden ist.

³ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

Die Sondervorschriften der Industrieemissions-Richtlinie für Feuerungsanlagen in Kapitel III, insbesondere Artikel 30 mit den Emissionsgrenzwerten in Anhang V sind nicht relevant, da Ammoniak dort nicht genannt wird und diese daher die beantragte Ausnahme nicht betreffen.

Da somit die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV erfüllt sind, konnte dem Antrag auf Zulassung einer Ausnahme von den Festsetzungen in § 8 Abs.1 Nr. 1 i) und Nr. 2 i) der 17. BImSchV im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen entsprochen werden. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass aufgrund der Kürze der Betriebszeiten mit Sonderbetrieb und der dabei freigesetzten geringfügig höheren Emissionen an NH₃ keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Emissionen luftverunreinigender Stoffe zu erwarten sind und damit von keinem geänderten Einfluss der Anlage auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter durch die Emissionen auszugehen ist. Ein striktes Festhalten an den bisher diesbezüglich festgesetzten Grenzwerten würde damit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen.

Die Zulassung der Ausnahme wurde mit Widerrufsvorbehalt erteilt, da ein Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen in der Zukunft nicht ausgeschlossen werden kann.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 des LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.2.10.5. Die IHKW Industrieheizkraftwerk Andernach GmbH ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, da sie die Amtshandlung veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kostenfestsetzung erfolgt mit gesondertem Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz
an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

Im Auftrag

gez.

Sabrina Klee

Rechtsgrundlagen

Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz „www.gesetze-im-internet.de“, Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern „www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de“ und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter „www.justiz.rlp.de“ zu finden.

Abkürzungen / Fundstellenverzeichnis

- BlmSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG-; BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1839))
- 4. BlmSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BlmSchV-; BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670)
- 17. BlmSchV** Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen -17. BlmSchV-; BGBl. I S. 1021)
- ImSchZuVO** Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283)
- LGebG** Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (LGebG; GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 364)

Besonderes Gebührenverzeichnis

Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.12.2015 (GVBl. S. 439)

- LVwVfG** Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz vom 23.12.1976 (Landesverwaltungsverfahrensgesetz -LVwVfG-; GVBl. S. 308) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487)
- TA-Luft** Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 24.07.2002 zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft -TA-Luft-; GMBI. S. 509)
- UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258)
- VwGO** Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (VwGO; BGBl. I S. 686 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258)
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1679)
- VwZG** Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786)